



Landesrecht

Islam und Recht

Wenn Islam und bayerisches Landesrecht aufeinandertreffen, stellen sich viele Fragen. Dabei lassen sich gerade praktische Probleme im Alltag meist recht einfach lösen.

VON VERENA KÜHNEL

RELIGION UND RECHT treffen – von der Geburt bis zum Tod – in diversen Lebensbereichen aufeinander. Auch in den Medien wird dementsprechend immer wieder über Fragestellungen zu Islam und Recht berichtet. Dies kann einerseits das Bundesrecht betreffen, etwa bezüglich Fragen des Arbeitsrechts oder des Familienrechts, im Rahmen von Zeugnisverweigerungsrechten für Seelsorger, in der Beschneidungsdebatte oder bei der Abwägung zwischen Religionsfreiheit und Tierschutz, wenn es um das Schächten geht. Andererseits gibt es aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands auch viele Bereiche, die in der Kompetenz der Länder liegen. Bundesrecht und Landesrecht können sich dabei teilweise überschneiden, zum Beispiel im Baurecht und im Immissionsschutzrecht, die bei einem Moscheebau relevant werden.

Praktische Lösungen für Probleme im Alltag

Die Bayerische Verfassung stellt in Art. 107 II die ungestörte Religionsausübung explizit unter staatlichen Schutz. Meist lassen sich die beiden „Systeme“ Staat und Religion gut in Einklang bringen. Falls es überhaupt zu Problemen kommt, stellen sich dabei weniger theologische, sondern vielmehr praktische Fragen des Alltags. Für diese können oft auf einfachem Wege praktikable Lösungen gefunden werden: Wenn beispielsweise bei der Abholung eines Passes die Identität einer verschleierten Frau

kontrolliert werden muss, kann eine Beamtin dafür mit ihr in ein Nebenzimmer gehen. Alle relevanten Gebiete können hier selbstverständlich nicht dargestellt werden. Im Folgenden werden daher nur kurze Schlaglichter auf exemplarisch ausgewählte Fragen im Kontext von Schule und Bestattungswesen geworfen.

Schulbefreiung an muslimischen Feiertagen

Unter den vielen Berührungspunkten (genannt seien unter anderem der Religionsunterricht, die mögliche Einrichtung von Gebetsräumen in Schulen, Kreuze in Klassenzimmern, Befreiungen von Sport-, Schwimm- oder Sexualkundeunterricht beziehungsweise von Klassenfahrten, das Schulgebet oder das Kopftuch für Lehrer- und Schülerinnen) soll die Regelung zur Beurlaubung an religiösen Feiertagen beispielhaft herausgegriffen werden. Während muslimische Feiertage keine gesetzlichen oder geschützten Feiertage im Sinne des Bayerischen Feiertagsgesetzes sind, so sind doch muslimische Schülerinnen und Schüler an den Festen Ramazan Bayrami (Fest des Fastenbrechens) und Kurban Bayrami (Opferfest) durch Bekanntmachung des Kultusministeriums für die ersten zwei Tage ohne besonderen Antrag von der Schule befreit. Die Schule muss lediglich informiert werden. Auch für andere religiöse Feiertage kann und wird in der Regel eine Befreiung, dann auf schriftlichen Antrag, erfolgen.

Muslimisches Bestattungswesen

Während sich bisher der Großteil der Muslime nach dem Tod zur Bestattung in der Nähe der Familie wieder in die alten Heimatländer überführen ließ, verändert sich die Situation inzwischen. Die Zahl derer, die sich in Deutschland bestatten lassen möchten, steigt: Lebensmittelpunkt ist nun Deutschland, viele Betroffene haben einen deutschen Pass, und ihre Kinder leben hier. Der bayerische Friedhofszwang (Art. 1 I 2 BestG) stellt dabei kein Problem dar. Zwar gibt es (noch) keinen rein muslimischen Friedhof in Bayern, allerdings existieren an zahlreichen Orten muslimische Grabfelder, die oft auch über Räume verfügen, die eine rituelle Waschung ermöglichen. Die im Islam vorgesehene ewige Totenruhe könnte grundsätzlich

Links: Muslimische Bestattung in Berlin-Tempelhof.

DIE AUTORIN

Assessor iur. Verena Kühnel ist nach Studium der Rechtswissenschaften und Referendariat seit 2015 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa (EZIRE) der Universität Erlangen-Nürnberg.

durch eine Wiederbelegung des Grabes gestört werden. Dem kann durch Verlängerung der Ruhezeit begegnet werden.

Anders verhält es sich mit der Vorgabe, dass Tote innerhalb von 24 Stunden in einem Leintuch beerdigt werden sollen. Dies ist mit der aktuellen gesetzlichen Lage so nicht vereinbar. Bayern sieht eine Bestattung frühestens nach 48 Stunden (§ 18 BestV) und neben Sachsen und Sachsen-Anhalt als eines von drei Bundesländern noch eine strikte Sargpflicht (§ 30 BestV) vor. Während sich an der frühestmöglichen Bestattung nach 48 Stunden bisher noch keine großen Diskussionen entzündet haben – es ist auf Antrag auch eine frühere Bestattung möglich –, so gilt dies nicht für die Sargpflicht: Der letzte Gesetzentwurf zu ihrer Änderung wurde im Februar 2017 durch den Bayerischen Landtag abgelehnt, aktuell liegt ein neuer Entwurf im zuständigen Ausschuss.

Zwingende Gründe für eine Sargpflicht bestehen heute weder aus Sicht der christlichen Kirchen noch aufgrund hygienischer Vorschriften. Früher wurden auch hierzulande Leichen

in Tüchern bestattet. Eingeführt wurde die Sargpflicht erst im 18. Jahrhundert aus hygienischen Gründen, da Verstorbene zur sicheren Feststellung des Todes erst nach 48 Stunden bestattet werden sollten, nach 24 Stunden aber bereits der Verwesungsprozess einsetzt. Andererseits haben auch manche Muslime gegen die Verwendung eines Sarges nichts einzuwenden – über die Frage, ob die Sargpflicht tatsächlich ein Problem darstellt, gehen die Meinungen unter Muslimen auseinander. In der Praxis werden teilweise Kompromisse gefunden, etwa durch Verwendung eines weißen Leintuchs im Sarg. Noch dazu kann auch im Sarg der Leichnam auf der rechten Seite liegend mit Blick nach Mekka bestattet werden.

Fazit

Wenngleich an manchen Stellen an der gesetzlichen Lage sicher Veränderungen denkbar wären, lässt sich an den genannten Beispielen insgesamt feststellen: In den Fällen, in denen es tatsächlich zu Problemen in der Praxis kommt, werden meist pragmatische Lösungen gefunden. ■

Beim Gebet in der Fatih Camii Moschee in München.

